

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: NCFO37443
Bezeichnung: N°15 LEMONGRASS
UFI : QX62-D0DS-X00F-UHTC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Umwelt Parfüm

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname MY SENSO SRL
Adresse via J. Kravogl, 5/B
Standort und Land 39100 Bolzano (bz)
italia
Tel. 0471053295
Fax 0471053296
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist info@mysenso.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an CENTRI ANTIVELENO:
Bologna - Ospedale Maggiore - tel. 051/6478955
Bergamo - Ospedali Riuniti di Bergamo - 800 883300
Catania - Ospedale Garibaldi Centro Rianimazione - tel. 095/7594120
Cesena - Ospedale Maurizio Bufalini - tel. 0547/352612
Firenze - Azienda Ospedaliera Careggi - 055 7947819
Genova - Ospedale Gaslini - 010/3760873
Lecce - Ospedale Regionale Vito Fazzi - tel. 0832/351105
Messina - Unità degli Studi di Messina - tel. 090/2212451
Milano - Ospedale Niguarda Ca' Grande - tel. 02/66101029
Napoli - Ospedali Riuniti Cardarelli - tel. 081/5453333
Padova - Istituto di Farmacologia Universitaria - tel. 049/931111
Pavia - Fondazione Salvatore Maugeri - 0382 24444
Roma - Policlinico Agostino Gemelli - tel. 06/3054343
Roma - Ospedale Pediatrico Bambino Gesù - tel. 06/68593726
Roma - Policlinico Umberto I - tel 06/49978000
Torino - Università di Torino Via Achille Mario Dogli
Verona - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P501

Entsorgen Sie das Produkt und den Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P302+P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser / . . . waschen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333+P313

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Enthält:

Citral

Orange, süß, ext.

Citronellal

Orange, süß, ext.

Citronellol

Cymbopogon winterianus, Durchwahl

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung

x = Konz. %

Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

Ethanol

INDEX

603-002-00-5

$78 \leq x < 82$

Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319

CE

200-578-6

Eye Irrit. 2 H319: $\geq$ 50%

CAS

64-17-5

REACH Reg.

01-2119457610-43-xxxx

Citral

INDEX

$1,5 \leq x < 2$

Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317

CE

226-394-6

CAS

5392-40-5

REACH Reg.

01-2119462829-23-xxxx

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ... / >>

Cymbopogon winterianus, Durchwahl

INDEX $0,6 \leq x < 0,7$

CE 294-954-7

CAS 91771-61-8

REACH Reg. 01-2120741487-48-XXXX

Citronellal

INDEX $0,2 \leq x < 0,25$

CE 203-376-6

CAS 106-23-0

REACH Reg. 01-2119474900-37-xxxx

Orange, süß, ext.

INDEX $0,2 \leq x < 0,25$

CE 232-433-8

CAS 8028-48-6

REACH Reg. 01-2119493353-35-XXXX

Citronellol

INDEX $0,2 \leq x < 0,25$

CE

203-375-0 CAS

106-22-9

REACH Reg. 01-2119453995-23-xxxx

Orange, süß, ext.

INDEX $0,2 \leq x < 0,25$

CE 232-433-8

CAS 8028-48-6

REACH Reg. 01-2119493353-35-XXXX

Acute Tox. 4 H302, Asp. Tox. 1 H304, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1 H317,
Aquatic Chronic 2 H411
LD50 Oral: >300 mg/kg

Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317

Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317,
Aquatic Chronic 2 H411

Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317

Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317,
Aquatic Chronic 2 H411

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfe und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

Ethanol
la combustione genererà ossidi di carbonio

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsgeschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzündend. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fließen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

ITA Italia Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
 TLV-ACGIH ACGIH 2021

Citral

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,007	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,001	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,125	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,013	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1,6	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,021	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0.6 mg/kg				
Einatmung				2.7 mg/m3				9 mg/m3
hautbezogen				1 mg/kg				1.7 mg/kg

Citronellal

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,009	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,001	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,159	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,016	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	4	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,027	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			LOW	0,6 mg/kg bw/d				
Einatmung				2,7 mg/m3				9 mg/m3
hautbezogen	LOW		140 ug/cm2	1 mg/kg bw/d	LOW		140 ug/cm2	1,7 mg/kg bw/d

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Ethanol

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLEP	ITA	60		240		HAUT
TLV-ACGIH				1884	1000	HAUT

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,96	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,79	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	3,6	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	2,9	mg/kg/d
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	0,00072	kg/kg
Referenzwert für Erdenwesen	0,63	mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				87 mg/kg bw/d				
Einatmung	950 mg/kg			114 mg/m3	1900 mg/m3			950 mg/m3
hautbezogen				206 mg/kg bw/d				

Orange, süß, ext.

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	5,4	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,54	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1300	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	130	ug/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	2,1	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	261	ug/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				4,44 mg/kg				
Einatmung				7,78 mg/m3				31,1 mg/m3
hautbezogen				4,44 mg/kg				8,89 mg/kg

Citronellol

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	2,4	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,24	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	25,6	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	2,56	ug/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	580	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	3,71	ug/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				13,8 mg/kg				
Einatmung				47,8 mg/m3				161,6 mg/m3
hautbezogen				196,4 mg/kg				327,4 mg/kg

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Orange, süß, ext.

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	5,4	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,54	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,3	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,13	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	2,1	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,261	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				4,44 mg/kg bw/d				
Einatmung				7,78 mg/m3				31,1 mg/m3
hautbezogen	92,9 ug/cm2			4,44 mg/kg bw/d	185,8 ug/cm2		185,8	8,89 mg/kg bw/d

Cymbopogon winterianus, Durchwahl

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,092	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0092	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	9,111	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	911	ug/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,7	ug/l
Referenzwert für Erdenwesen	1,411	ug/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,46 mg/kg				
Einatmung				5,81 mg/m3				2,73 mg/m3
hautbezogen				5,81 mg/kg				9,69 mg/kg

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX aufzusetzen, deren Einsatzgrenzfall durch den Hersteller festgelegt sein wird (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	Konzentration: 100 %
Farbe	gelb	Temperatur: 20 °C
Geruch	charakteristisch	Konzentration: 100 %
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	Temperatur: 20 °C
Siedebeginn	> 35 °C	Konzentration: 100 %
Entzündbarkeit	non pertinente	Grund für das fehlen von daten: dato non misurato
Untere Explosionsgrenze	3,5 % (v/v)	Konzentration: 100 %
Obere Explosionsgrenze	15 % (v/v)	Bemerkung: Etanolo
Flammpunkt	< 23 °C	Konzentration: 100 %
Selbstentzündungstemperatur	< 425 °C	Temperatur: 20 °C
Zersetzungstemperatur	non disponibile	Bemerkung: Etanolo
Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur (SADT)	nicht verfügbar	Konzentration: 100 %
pH-Wert	6,5	Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	Bemerkung: test non effettuato
Dynamische Viskosität	non disponibile	Bemerkung: test non effettuato
Löslichkeit	solubile in alcool	Konzentration: 100 %
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	non disponibile	Temperatur: 20 °C
Dampfdruck	nicht verfügbar	Bemerkung: non rilevata
Dichte und/oder relative Dichte	0,85 kg/l	Bemerkung: non rilevata
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	Konzentration: 100 %
		Temperatur: 20 °C
		Bemerkung: non applicabile
		Bemerkung: non disponibile
		Konzentration: 100 %
		Temperatur: 20 °C
		Bemerkung: non disponibile
		Grund für das fehlen von daten: dato non misurato
Partikeleigenschaften		
Medianwert des äquivalenten Durchmessers		
Bemerkung:	Non applicabile	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften	non esplosivo	Konzentration: 100 %
Oxidierende Eigenschaften	non ossidante	Temperatur: 20 °C
		Konzentration: 100 %

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

Temperatur: 20 °C

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Ethanol
gomma naturale, PVC, plastica metil-metacrilato, poliammidi, zinco, ottone, alluminio in determinate condizioni.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

Ethanol
Stabile in condizioni normali. La combustione genererà ossidi di carbonio.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Citral
Repeated dose toxicity (OECD Test Guideline 407) - NOAEL: 60 mg/kg; LOAEL: 60 mg/kg
Dermal toxicity - human (RIFM-Research Institute for Fragrance Materials or OECD Test Guideline 407):
NOEL (no observed effect level): 1414 µg/cm²
LOEL (lowest observed effect level): 3876 µg/cm²
NESIL (no expected sensitization induction level): 1400 µg/cm²
Skin corrosion/irritation (dermal)(HRIPT): irritating
Skin sensitization (HRIPT): sensitizing
Eye: Irritation (ocular)(FHSA): mildly irritant
Inhalation toxicity (OECD Test Guideline 403): LC50 34 mg/m³
Developmental NOAEL maternal: 60 mg/kg; NOAEL foetal: 60 mg/kg
Reproductive Toxicity NOAEL: 1000 mg/kg
Genotoxicity (in vivo): negative. Genotoxicity (in vitro): negative

Orange, süß, ext.
Repeated dose toxicity (OECD Test Guideline 407) - NOAEL: 5 mg/kg; LOAEL: 30 mg/kg
Dermal toxicity - human (RIFM-Research Institute for Fragrance Materials or OECD Test Guideline 402):
NOEL (no observed effect level): 10600 µg/cm²
LOEL (lowest observed effect level): n/a µg/cm²
NESIL (no expected sensitization induction level): 10600 µg/cm²
Skin corrosion/irritation (dermal)(HRIPT): irritating
Skin sensitization (HRIPT): sensitizing @4%
Eye: Irritation (ocular)(FHSA): not irritating
Inhalation toxicity (OECD Test Guideline 403): LC50 n/a mg/m³
Developmental NOAEL maternal: 591 mg/kg; NOAEL foetal: 591 mg/kg
Reproductive Toxicity NOAEL: 1500 mg/kg
Genotoxicity (in vivo): negative. Genotoxicity (in vitro): negative

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Citral

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg ECHA

LD50 (Oral):

6800 mg/kg ECHA

Citronellal

LD50 (Dermal):

> 2500 mg/kg ECHA

LD50 (Oral):

2423 mg/kg ECHA

Ethanol

LD50 (Oral):

> 5000 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ dämpfen):

> 120 mg/l/4h Pimephales promelas

Orange, süß, ext.

LD50 (Dermal):

> 5000 mg/kg ECHA

LD50 (Oral):

> 5000 mg/kg ECHA

Citronellol

LD50 (Dermal):

2650 mg/kg

LD50 (Oral):

3450 mg/kg

Orange, süß, ext.

LD50 (Dermal):

5000 mg/kg ECHA

LD50 (Oral):

5000 mg/kg ECHA

Cymbopogon winterianus, Durchwahl

LD50 (Dermal):

< 2000 mg/kg ECHA

LD50 (Oral):

> 300 mg/kg ECHA

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELGORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Citral

c) Tossicità per i batteri - Endpoint: EC50 - Specie: Microrganismi (Bacterial Reverse Mutation Test: OECD 471) 160 mg/l - Durata h: 3 - Note: ECHA

Citronellol

a) Tossicità acquatica acuta - Endpoint: EC50 - Specie: Microrganismi (Bacterial Reverse Mutation Test: OECD 471) 10000 mg/l - Durata h: 3 - Note: ECHA

Citral

LC50 - Fische	6,78 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	6,8 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	103,84 mg/l/72h ECHA

Citronellal

LC50 - Fische	22 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	8,68 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	13,33 mg/l/72h ECHA

Ethanol

LC50 - Fische	13500 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	12340 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	275 mg/l/72h
NOEC chronisch Krustentiere	> 10 mg/l
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	3240 mg/l

Orange, süß, ext.

LC50 - Fische	5,61 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	1,1 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	4,3 mg/l/72h ECHA

Citronellol

LC50 - Fische	14,66 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	17,48 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,4 mg/l/72h ECHA

Orange, süß, ext.

LC50 - Fische	5,65 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	1,1 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	4,3 mg/l/72h ECHA
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	50 mg/l ECHA

Cymbopogon winterianus, Durchwahl

LC50 - Fische	7,5 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	5 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	34 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

Ethanol
Wasserlöslichkeit >1000-10000 mg/l
Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser > 3,5 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 1266

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: PERFUMERY PRODUCTS
IMDG: PERFUMERY PRODUCTS
IATA: PERFUMERY PRODUCTS

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3



IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3



IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO

IMDG: NO

IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 33 Begrenzten Mengen: 5 L

Beschränkungsordnung für Tunnel:
(D/E)

IMDG: Special provision: 163, 640D

IMDG: EMS: F-E, S-D

Begrenzten Mengen: 5 L

IATA: Cargo:

Hochstmenge 60 L

Angaben zur Verpackung 364

Pass.: Special provision:

Hochstmenge 5 L

Angaben zur Verpackung 353

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5cEinschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbarStoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinsschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)

NCFO37443 - N°15 LEMONGRASS

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 05 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14.